

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung, PBVV) vom 20.10.2023

Berlin, 25.10.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf der Bundesregierung zur Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen Stellung zu nehmen.

Wir nehmen allerdings mit Sorge den Zeitplan für die geplante Verlängerung zur Kenntnis. Nach den Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hängt die Verlängerung der Energiepreisbremsen noch davon ab, ob und unter welchen Bedingungen die Europäische Kommission den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine (Befristeter Krisenrahmen) verlängert. Das Bundesministerium deutet an, dass eine entsprechende Positionierung der Europäischen Kommission noch im Oktober erfolgen könnte. Eine solche schnelle Positionierung wäre auch dringend notwendig, der Zeitrahmen bliebe aber trotzdem noch zu eng. Auf der Grundlage des geänderten Befristeten Krisenrahmens soll dann eine beihilferechtliche Genehmigung der Verlängerung der Energiepreisbremsen eingeholt werden. Selbst wenn die Europäische Kommission eine Verlängerung ohne weitere Bedingungen zulässt, ergeben sich zahlreiche neue Fragen, die mit den bisherigen Energiepreisbremsengesetzen noch nicht beantwortet werden können. Dies gilt noch in gesteigertem Maße, wenn eine Verlängerung nur unter weiteren Bedingungen genehmigt wird. Dem Verordnungsentwurf entnehmen wir, dass gesetzliche Anpassungen nicht mehr in diesem Jahr abgeschlossen werden könnten.

Alle Informationen zu den Energiepreisen ab Januar müssten den Unternehmen spätestens Mitte Oktober vorliegen, um die notwendigen Informationen für die Kunden vorzubereiten. Davon sind wir wieder weit entfernt. Den Unternehmen droht damit zum zweiten Mal in Folge eine Umsetzung unklarer und unvollständiger Vorgaben Mitte Dezember. Die notwendige flächendeckende Unterstützung durch IT-Dienstleister zur Umsetzung wird zu diesem Zeitpunkt auch schlicht nicht beschaffbar sein.

Die notwendige Entlastung der Verbraucher und die Stärkung des Vertrauens von Letztverbraucherinnen und –verbrauchern in die Beherrschbarkeit unerwarteter Risiken, die mit dem Verordnungsentwurf bezweckt wird, ließe sich deswegen aus Sicht des VKU einfacher erreichen, wenn die ursprüngliche gesetzgeberische Konzeption – Auslaufen der Energiepreisbremsen zum Jahresende und Fortführung des gesenkten Umsatzsteuersatzes auf Erdgas und Wärme bis 31.03.2024 beibehalten wird. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Entlastung für zu hohe Energiepreise um eine originär staatliche Aufgabe handelt. Die Ressourcen, die für die Umsetzung der Energiepreisbremsenverlängerung aufgewendet werden müssen, werden für die Transformation der Energiesysteme dringender benötigt.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die kommunalen Energieversorger haben im vergangenen Jahr mit der Dezemberhilfe und in diesem Jahr mit den Energiepreisbremsen einen gewaltigen Kraftakt gestemmt. Die Administration einer eigentlich staatlichen Aufgabe – Unterstützung bei zu hohen Energiepreisen -, die die Unternehmen aus Überzeugung, weil die Entlastung notwendig war, übernommen haben, hat dabei zu einem hohen administrativen Aufwand und zu zahlreichen Konflikten mit Kunden geführt, weil die Regelungen sehr kurzfristig umgesetzt werden mussten und weil auch fast ein Jahr nach Inkrafttreten noch viele rechtliche Fragen ungeklärt bleiben. Die Prüfbehörde hat erst vor kurzem die Arbeit aufgenommen, ihre eigentliche Aufgabe, die Klärung der Berechtigung der Entlastungen für Unternehmen wird sie erst nächstes Jahr beginnen können. Es ist für die Unternehmen nicht zumutbar, nunmehr nochmals sehr kurzfristig Regelungen umsetzen zu müssen, deren Umfang und Tragweite im ungünstigsten Fall erst Mitte Dezember klar sein werden.
- › Die Umsetzung der Energiepreisbremsen bindet in den Unternehmen Ressourcen, die besser und dringender für die Gestaltung der Energiewende in den Kommunen eingesetzt werden sollten. Die notwendige Entlastung der Verbraucher lässt sich einfacher und sinnvoller erreichen, wenn an der ursprünglich beabsichtigten Konzeption der Fortführung des gesenkten Umsatzsteuersatzes auf Erdgas und Wärme bis 31.03.2024 festgehalten wird.

Positionen des VKU

- › **Verlängerung der Energiepreisbremsen führt zu Unsicherheit und gesteigertem Aufwand bei Unternehmen.** Der Verordnungsentwurf ist zunächst sehr kurz und einfach, er ist allerdings nicht geeignet, den Unternehmen rechtzeitig Klarheit und Rechtssicherheit darüber zu geben, was zur Versorgung der Kunden ab Januar nächsten Jahres an administrativer Vorbereitung notwendig ist. Die erste Hürde ist, dass Voraussetzung für die Verlängerung der Energiepreisbremsengesetze eine Verlängerung der entsprechenden Fristen im Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission ist. Derzeit ist nicht klar, ob und unter welchen Umständen eine solche Verlängerung im Befristeten Krisenrahmen aufgenommen werden soll, es gibt noch nicht einmal einen offiziellen Zeitrahmen für die Überarbeitung des Befristeten Krisenrahmens.

Damit wissen die Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, ob eine Verlängerung tatsächlich kommen wird. Diese Ungewissheit hat verschiedene Auswirkungen:

- Für alle Unternehmen ist derzeit unklar, ob die Abschläge für die ersten Monate 2024 mit oder ohne Geltung der Preisbremsen berechnet werden müssen. Diese Information ist jedoch für Unternehmen und Kunden wichtig.
- Bei den Erdgas- und Wärmeversorgern ergeben sich noch weitere Probleme: Bei Unternehmen, die derzeit einen Erdgaspreis von 10,8-11,99 Ct/KWh (Wärmepreis 8,6- 9,49 Ct/KWh) brutto haben, ist die Erdgaspreisbremse nicht anwendbar. Falls der Umsatzsteuersatz allerdings zum 01.01.2024 wieder erhöht werden sollte und die Preisbremsen fortgeführt werden, würden diese Verträge auch unter die Preisbremsen fallen. Klarheit, ob dem so ist, kann allerdings frühestens Mitte Dezember erwartet werden, so dass keine ausreichende Zeit für Information und Umsetzung bleibt.
- Bei einer Verlängerung der Preisbremsen würden auch die Einschränkungen der Preisbildung in StromPBG und EWPBG für Preisänderungen nach dem 31.12.2023 bis Ende April 2024 weitergelten. Ein Unternehmen, das z.B. den Grundpreis zum 01.01.2024 erhöhen oder über einen bestimmten Umfang hinaus senken wollte, könnte das nach geltendem Recht tun, dürfte es aber im Falle einer Weitergeltung der Preisbremsen nicht. Vollständige Klarheit über die Rechtslage wird es aber erst im Dezember geben, wenn nach den energierechtlichen Vorschriften die Kunden schon längst informiert sein müssten.

Die notwendige IT-Umsetzung dieser Fragen ist im Dezember nicht mehr leistbar. Es ist ohnehin abzusehen, dass die Unsicherheit über die Weitergeltung der Energiepreisbremsen wieder zu einer Vielzahl von Kundenanfragen führen wird, die von den Energieversorgern nicht zufriedenstellend beantwortet werden können.

- **Wesentliche Regelungen in der Verordnung fehlen noch.** Die bloße Verlängerung der Energiepreisbremsen ist für die Umsetzung nicht ausreichend, soweit Unternehmen als Entlastungsempfänger betroffen sind. Die Verordnungsermächtigung sieht deswegen explizit vor, dass auch Regelungen zur Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten für die Monate Januar bis April 2024, Höchstgrenzen und Entlastungskontingente aufgenommen werden können. Es ist nachvollziehbar, dass diese Regelungen erst ergänzt werden können, wenn klar ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine beihilfenrechtliche Genehmigung erlangt werden kann. Für die Unternehmen, die Entlastungen in Anspruch nehmen könnten, bleibt damit aber bis Mitte Dezember

unklar, ob und in welchem Umfang die Verlängerung der Energiepreisbremsen auch zu weiteren Entlastungen für sie führt. Auch für die Energieversorgungsunternehmen bleibt der Umfang der zu gewährenden Entlastung bis kurz vor Ende des Jahres unklar. Ebenso unklar bleibt, ob die bislang eingeholten Selbsterklärungen nun erweitert oder ergänzt werden müssen.

- › **Die Umsetzung der Verlängerung erfordert auch gesetzliche Regelungen.** In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird selbst darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Anpassungen im StromPBG und EWVPG erforderlich seien, insbesondere gesetzlich vorgesehene Fristen, wie die Frist zur Endabrechnung für Energieversorgungsunternehmen gegenüber ihren Letztverbrauchern bzw. Kunden bis zum 30.06.2024. Daneben gibt es noch eine Vielzahl von Regelungen in den Energiepreisbremsengesetzen, die an den 31.12.2023 oder an das Kalenderjahr 2023 anknüpfen, ohne dass diese Datierungen durch die Verlängerung berührt würden. Wenn eine gesetzgeberische Regelung für diese Sachverhalte nicht mehr in diesem Jahr erreicht werden kann – was die Begründung des Verordnungsentwurfs andeutet – bedeutet das, dass eine Vielzahl von Fristen oder Anknüpfungspunkten im Gesetz ab 01.01.2024 unklar bleiben. Die Unternehmen müssten entweder die geltenden Fristen einhalten, die bei einer Verlängerung kontraproduktiv wären, oder die kommenden Regelungen vorhersehen.
- › **Entlastung kann besser über eine Fortführung der Umsatzsteuersenkung gewährt werden.** Der Verordnungsentwurf geht auf der Grundlage der bisherigen Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen von Haushaltsausgaben i.H.v. rd. EUR 6,4 Mrd. für die Bezuschussung der Strompreisbremse sowie i.H.v. rd. EUR 7,7 Mrd. für die Gas- und Wärmepreisbremsen aus. Dies scheint insbesondere in Bezug auf Strom deutlich zu hoch, da hier das Preisniveau inzwischen deutlich niedriger und in vielen Fällen unterhalb der Referenzpreise ist. Auch bei Gas und Wärme ist aufgrund der Marktgegebenheiten von niedrigeren Entlastungen auszugehen. Hinzuweisen ist darauf, dass die geplante Erhöhung der Umsatzsteuer bei Gas und Wärme zum Großteil über die Energiepreisbremsen finanziert würde, da hier viele Verträge entweder erstmals über dem Referenzpreis liegen würden oder die Erhöhung ohnehin vollständig über die Entlastung abgedeckt würde. Dies unterstreicht noch einmal, dass ein Verzicht auf die vorzeitige Erhöhung der Umsatzsteuer die sinnvollste Entlastung wäre, die für Energieversorger auch am einfachsten und kurzfristig administriert werden kann.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andreas Zuber, Geschäftsführer Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-130, E-Mail: zuber@vku.de